AMTSBLATT

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 51/52
Donnerstag, 18. Dezember 2014
61. Jahrgang

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

wünschen der Gemeinderat
und die Gemeindeverwaltung

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe jugendliche Einwohner,

schon wieder ist ein Jahr vorüber. Wieder ist es Zeit einen kurzen Blick zurück auf das vergangene Jahr zu werfen und dieses Revue passieren zu lassen. Zugleich lassen Sie mich auch einen kleinen Ausblick auf das kommende Jahr 2015 geben.

Rückblick auf 2014

Infrastruktur

Es wird weiter investiert in Dettenhausen. Neben der vollständigen Versorgung mit schnellem Internet und dem weiteren Ausbau der Nahwärmeversorgung, hat auch die Störrenstraße durch Neu- und Wiedereröffnungen an Attraktivität dazugewonnen. Diese Geschäfte sind eine tolle Bereicherung für uns und ich freue mich sehr über den unternehmerischen Mut. Nutzen Sie das tolle Angebot!

Auch die Entwicklungen im Sanierungsgebiet schreiten weiter voran. Die Gemeinde hat neben dem Gelände der ehemaligen Metzgerei Würtz auch die Grundstücke Tübinger Straße 1 und 7 erworben und damit die Voraussetzungen geschaffen, dass auch in diesem Bereich eine Weiterentwicklung an dieser Kreuzung möglich ist und der Zugang zum Freibad langfristig gesehen optimiert werden kann.

Mit dem fast fertiggestellten Bauvorhaben der Firma Holl Wohnbau GmbH und der angestrebten Entwicklung im gegenüberliegenden Bärenareal können künftig zahlreiche barrierefreie Wohnungen angeboten werden, die teilweise auch von der Samariterstiftung mitbetreut werden. Beide Vorhaben sind wichtige Bausteine, um unseren Ort auch für ältere Menschen lebenswert zu machen. Insbesondere älteren Mitbürgern wird es in diesen Wohnungen mitten im Ort lange möglich sein, am Gemeindeleben aktiv teilzunehmen, ohne auf Fahr- und Bringdienste angewiesen zu sein.

Kinderbetreuung

Aktuell kann die Gemeinde mit Unterstützung der Tagesmütter alle Anfragen im Ort befriedigen. Bei nahezu gleichbleibenden Geburtenzahlen im Ort ist jedoch zu beobachten, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen, insbesondere in der Kleinkindbetreuung, ansteigt.

Wie bereits im Vorjahr angekündigt, wird uns dieses Thema weiter beschäftigen. Nachdem dieser Bereich zwischenzeitlich den größten Ausgabepunkt in unserem Haushalt darstellt, wird es eine große Herausforderung darstellen, der steigenden Nachfrage gerecht werden zu können. Es wäre sehr wünschenswert, wenn mittelfristig insbesondere in der Kleinkindbetreuung weitere Betreuungsplätze über Tagesmütter angeboten werden könnten.

Jubiläen

50 Jahre wurde unser Schönbuchkindergarten. Dieses Fest wurde toll von den Kindern und den Mitarbeiterinnen gestaltet. Sehr interessant dabei war die Entwicklung. Werden heute 25 Kinder von zwei Erzieherinnen betreut, waren es bei der Eröffnung noch 100 Kinder, die von einer Erzieherin betreut worden sind. Sicher sind die Zeiten auf keinen Fall miteinander vergleichbar. Dennoch ist die Entwicklung schon bemerkenswert und erklärt, woher die großen Kostensteigerungen in diesem Bereich kommen.

Nicht vergessen möchte ich, dass auch unser größter Kindergarten ein kleines Jubiläum gefeiert hat. 10 Jahre werden jetzt schon Kinder im Kinderhaus Weinhalde betreut. Zwischenzeitlich werden dort 80 Kinder in drei Kindergärten und zwei Kleinkindgruppen betreut.

Der Volkschor Liederkranz feierte sein 140-jähriges Jubiläum. Mit einem großartigen Festakt in der Festhalle und einem wunderschönen Konzert für einen guten Zweck in der Kirche, hat der Chor uns im zu Ende gehenden Jahr sehr bereichert. Ich hoffe sehr, dass insbesondere auch unsere jüngeren Einwohner dadurch festgestellt haben, wie schön es sein kann in der Gruppe Musik zu machen. Sei es durch Gesang oder mittels eines Instrumentes. Unsere Vereine bieten ein sehr gutes Angebot und würden sich auf jeden Fall über zahlreichen Nachwuchs freuen.

Vereine und Veranstaltungen

Im vergangenen Jahr habe ich dazu aufgerufen, die Veranstaltungen der Vereine wieder mehr zu besuchen. Teilweise hatte ich das Gefühl, dass dies auch erfolgt ist. Leider ist aber auch festzustellen, dass einige liebgewonnene Events mangels Helfern nicht durchgeführt werden konnten.

Unsere Gesellschaft neigt immer mehr zum Konsum und immer weniger sind bereit sich aktiv in die Vereinsarbeit mit einzubringen. Wenn sich diese Entwicklung weiter fortsetzt, werden wir bald nicht nur auf tolle Veranstaltungen, sondern auch auf wichtige Angebote unserer Vereine verzichten müssen. Wer kann sich einen Ort wie unseren ohne ein breites Angebot im Bereich Sport und Kultur vorstellen?

Weihnachtsliederspielen

Unsere Musikkapelle wird auch dieses Jahr in bewährter Tradition am Heiligabend Weihnachtslieder durch den Ort klingen lassen.

Die Zeiten und Spielorte sind:

13:45 Uhr Kreuzung Pfrondorfer Straße/Walddorfer Straße
14:10 Uhr Katholische Kirche
14:30 Uhr Altenzentrum „Haus im Park“
14:50 Uhr Bahnhofstraße/Schliffstraße
15.15 Uhr Helmuth-Bächle-Straße/In der Reute
15.30 Uhr Dorfplatz
15:50 Uhr Weinhalde
16:25 Uhr Rathaus

Diese musikalische Einstimmung auf den Heiligabend und damit auf Weihnachten sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Öffnungszeiten des Rathauses über die Feiertage

Kein Amtsblatt in der KW 52 und KW 1 /2015
Standesamt für Notfälle erreichbar
Amtsblattredaktionsschluss am 30.12.2014

Das **Rathaus** wird am 24.12., 31.12., 02.01.2015 und 05.01.2015 geschlossen sein. An den übrigen Werktagen zwischen den Feiertagen ist das Rathaus zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet.

Das **Standesamt** ist über den Jahreswechsel nur für standesamtliche Notfälle geöffnet und am 02.01.2015 und 05.01.2015 jeweils von 10:00 – 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 12690 erreichbar.

Wegen der Betriebsferien des Verlages Nussbaum Medien wird in der KW 52 und der KW 1/2014 kein Amtsblatt herausgegeben werden. Für die **erste Amtsblattausgabe 2015** am 08.01.2015 wird der Redaktionsschluss schon am Dienstag, 30.12.2014 sein.

Daher mein dringender Appell: Überlegen Sie, ob Sie nicht auch einmal bereit sind, aktiv einen Verein durch Übernahme eines Vorstandspostens, in der Jugendarbeit oder als sonstiger Helfer zu unterstützen. Wir alle werden es Ihnen danken!

Partnerschaften

Unsere Partnerschaft mit Tab feierte ihr 20-jähriges Bestehen. Die gegenseitigen Besuche waren von großer Verbundenheit und Freundschaft geprägt. Nach einigen Jahren hat auch wieder eine Nachwuchsmannschaft an einem Fußballturnier in Tab teilgenommen und unseren Ort würdig vertreten. Hier gilt mein Dank an die Fußballabteilung des VfL und die Helfer und Verantwortlichen, die diese Fahrt organisiert und die Betreuung übernommen haben. Ich hoffe sehr, dass die Jugendlichen die Fahrt genossen und neue Freundschaften geschlossen haben. Nur so wird es gelingen, diese Partnerschaft langfristig und über die Verwaltungsebene hinaus mit Leben zu erfüllen.

Auch aus unserer Partnerstadt Treuen durften wir eine Delegation bei uns begrüßen. Zwei tolle Tage und ein schönes Programm führten auch hier dazu, die Kontakte wieder aufzufrischen und neue zu knüpfen. Neben dem Austausch unserer Feuerwehrmannschaften wird es im kommenden Jahr weitere geben. So ist neben der Teilnahme am Stadtlauf in Treuen auch ein Treffen der Tennisabteilungen und ggf. auch der Fußballsenioren geplant.

Der Gemeindeverwaltung und auch dem Gemeinderat liegt viel daran, in beiden Fällen die partnerschaftlichen Beziehungen weiter auszubauen. Beide Seiten können von einem Austausch profitieren und haben die sicher nicht alltägliche Gelegenheit, Menschen und Region auf eine Art kennen zu lernen, die nicht jedem vergönnt ist. Die Gemeinde hat auch im kommenden Jahr vor, mögliche Projekte in diesem Bereich zu unterstützen. Gerne stehe ich Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ausblick auf 2015

Allgemeine Finanzlage

Die Verwaltung und der Gemeinderat haben in den vergangenen Jahren sehr stark daran gearbeitet, dass trotz der getätigten wichtigen Investitionen die Schuldenbelastung der Gemeinde weiter zurückgeführt werden kann. Wir haben es dadurch geschafft, die ungeliebte rote Laterne im Landkreis abzugeben und die Pro-Kopf-Verschuldung deutlich zurückzufahren. Auch im kommenden Jahr sieht der Planansatz vor, zwei weitere Kredite in Höhe von insgesamt 540.000 € nicht mehr zu verlängern, sondern abzulösen. Dies ist jedoch auch von der wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt abhängig und soll im Juni 2015 abschließend entschieden werden.
Schuldenentwicklung Kernhaushalt (jeweils zum 31.12. eines Jahres):

Jahr	2012	2013	2014	2015
Verschuldung (Pro-Kopf)	591,52 €	513,45 €	405,61 €	270,15 € (geplant)

Dennoch stehen im kommenden Jahr wichtige Vorhaben an. Neben einer ersten Planungsrate für die anstehende Sanierung des Freibades, muss auch das Feuerwehrgerätehaus einer baulichen Veränderung unterzogen werden. War dieses bei seiner Errichtung auch eine der innovativsten Gerätehäuser überhaupt, so ist es leider in den vergangenen Jahren zu klein, bzw. die Fahrzeuge deutlich größer geworden. Der Platz für die Fahrzeuge und drumherum in den Garagen, ist nicht mehr ausreichend und bedarf einer zwingenden Veränderung. Nichts Schlimmeres, als wenn sich die Personen, die sich für unseren Schutz einsetzen, im Einsatz aufgrund von schlechten Rahmenbedingungen verletzen oder verunglücken würden. Wir werden alles daran setzen, diesen Mangel schnellstmöglich, aber auch auf einer guten planerischen Grundlage, zu beheben.

Tourismus

Der Gemeinderat hat die Verwaltung dazu beauftragt, die Möglichkeit einer Zertifizierung zum staatlich anerkannten Erholungsort zu prüfen und ggf. dieselbige zu bekommen. Dass dieses Ziel ambitioniert ist, wird allein schon dadurch deutlich, dass hierfür in der Regel rund 100 Übernachtungsbetten vorhanden sein sollten.
Mit dem bereits vorhandenen gewerblichen Angebot kann die erforderliche Anzahl von Übernachtungsmöglichkeiten sicher nicht erreicht werden. Daher ist es der Ansatz der Verwaltung, Überzeugungsarbeit zu leisten, dass insbesondere leerstehende Einliegerwohnungen, die nicht mehr dauerhaft vermietet werden, als Ferienwohnungen eingerichtet werden. Obwohl die Nachfrage bereits mehrfach hinterlegt ist, gibt es bis dato in Dettenhausen nur eine Ferienwohnung. Insbesondere aufgrund des eingeschränkten Angebotes in Tübingen und der Nähe zur Messe, dürfte eine Grundauslastung in jedem Fall gesichert sein.

Geplant ist, dass hierzu im ersten Quartal 2015 eine Informationsveranstaltung angeboten werden soll.

Ansonsten ist die Verwaltung aktuell dabei, das bereits bestehende Potenzial im touristischen Bereich zu erfassen und zugleich Ideen zu entwickeln, wie z.B. Wege und Plätze kurz- und mittelfristig aufgewertet werden können, damit diese zu einer längeren Verweildauer einladen. Anregungen und Vorschläge sind jederzeit willkommen.

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Susanne Weiland**, wohnhaft in der Sandstraße 19, vollendet am 18.12.2014 ihr 89. Lebensjahr.

Herr **Gottfried Keller**, wohnhaft in der Lärchenstraße 10, vollendet am 19.12.2014 sein 85. Lebensjahr.

Herr **Alfred Willi Bruno Reinke**, wohnhaft in der Wasenstraße 7, vollendet am 21.12.2014 sein 86. Lebensjahr.

Frau **Ursula Emmy Repp**, wohnhaft in der Bebenhäuser Straße 4, vollendet am 22.12.2014 ihr 71. Lebensjahr.

Herr **Alfons Eckmann**, wohnhaft in der Lindenstraße 4, vollendet am 27.12.2014 sein 73. Lebensjahr.

Herr **Fred Hermann Sigmund**, wohnhaft Im Vogelsang 1, vollendet am 28.12.2014 sein 72. Lebensjahr.

Herr **Klaus Kraft**, wohnhaft in der Rudolf-Diesel-Straße 7, vollendet am 29.12.2014 sein 70. Lebensjahr.

Herr **Herbert Pudelko**, wohnhaft in der Sandstraße 19, vollendet am 31.12.2014 sein 87. Lebensjahr.

Frau **Marija Horvat**, wohnhaft in der Sofienstraße 1, vollendet am 31.12.2014 ihr 80. Lebensjahr.

Frau **Elise Scharafin**, wohnhaft in der Sandstraße 19, vollendet am 01.01.2015 ihr 82. Lebensjahr.

Herr **Hartmut Wagner**, wohnhaft im Forchenweg 10, vollendet am 03.01.2015 sein 85. Lebensjahr.

Herr **Manfred Dürr**, wohnhaft in der Häslacher Straße 3, vollendet am 07.01.2015 sein 75. Lebensjahr.

Frau **Inge Lutz**, wohnhaft in der Weiler Straße 6, vollendet am 07.01.2015 ihr 75. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Baulandentwicklung

Die Anzahl der Bauplatzinteressenten ist in den vergangenen Jahren enorm angestiegen. Nachdem dieser Bedarf durch frei werdende und noch im Privateigentum befindlichen Bauplätze nicht abgedeckt werden kann, haben sich alle Fraktionen dafür ausgesprochen, nach fast 20 Jahren wieder Flächen für eine Baulandentwicklung auszuweisen.

Nachdem der Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen beschlossen hat, den auch für Dettenhausen geltenden Flächennutzungsplan neu aufzustellen, muss die Gemeinde die bis dato noch als Bauerwartungsland ausgewiesenen Flächen um neun Hektar auf insgesamt 15 Hektar reduzieren.

Der Gemeinderat hat daher eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche Flächen sich in absehbarer Zeit am besten für eine Baulandentwicklung eignen und welche Flächen aus Gründen des Natur-, Artenschutz oder sonstigen Gründen nicht mehr entwickelbar sind.

Die Verwaltung geht davon aus, dass erste Ergebnisse bis spätestens März 2015 vorliegen und mögliche Baulandflächen dann weiterentwickelt werden können.

Aufnahme von Flüchtlingen

Bereits in dieser Woche können wir die ersten Flüchtlinge bei uns begrüßen. Im Gebäude der Gemeinde in der Tübinger Straße werden insgesamt 16 untergebracht. In den kommenden Tagen werden weitere Personen folgen, die dann in einem privaten Haus im Gewerbegebiet Kuchenäcker untergebracht werden.

Zur Betreuung und Integration der Personen im Ort haben sich bereits mehrere Personen zu einem Freundeskreis zusammengefunden. Jeder, der sich hier beteiligen will, ist natürlich herzlich willkommen. Ich freue mich sehr darüber, dass sich Dettenhausen und seine Bürger auch hier weltoffen und positiv präsentieren.
Lassen Sie uns auch hier gemeinsam anpacken, damit sich die Verfolgten und Hilfesuchenden bei uns wohlfühlen und sich möglichst schnell in der für sie neuen Umgebung zurecht finden können.

Neujahrsempfang

Wie im vergangenen Jahr wird die Gemeinde auch im kommenden Jahr wieder einen Neujahrsempfang ausrichten. Am 18.01.2015 um 11.00 Uhr wird es so weit sein. Ich möchte Sie schon jetzt recht herzlich dazu einladen.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen allen, den Vereinen, Institutionen, den Vertretern der Kirchen und besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und den Mitgliedern des Gemeinderates für die allzeit gute und konstruktive Zusammenarbeit recht herzlich bedanken.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen allen, auch im Namen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats, alles Gute. Mögen diese Tage für uns alle friedlich und heiter verlaufen. Auch wünsche ich Ihnen einen guten Start in das Jahr 2015, Gesundheit und Wohlergehen. Mögen alle Ihre Wünsche und guten Vorsätze in Erfüllung gehen.

Ihr

Thomas Engesser
Bürgermeister

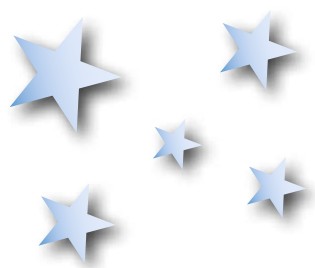

Sternsinger singen und sammeln

Auch dieses Jahr werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Nach Weihnachten bis zu „Heilige Drei Könige“ werden Jungen und Mädchen als „Caspar, Baltasar und Melchior“ wieder für einen caritativen Zweck sammeln.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen
05.12.2014
Sabrina Sauter und Christian Hermann Maier, Störrenstraße 30

Sterbefälle
25.11.2014
Heinz Ernst Aberle, Stellestraße 26
01.12.2014
Sonja Elise Ott, Einsiedelstraße 1

Öffnungszeiten des Finanzamts über die Feiertage

Das Besucher-Service-Zentrum des Finanzamts Tübingen in der Steinlachallee 8 (Thiepval) ist über die Feiertage wie folgt geöffnet:

Montag, den 22.12.2014 von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag, den 23.12.2014 von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Vom 24.12.2014 bis 26.12.2014, am 31.12.2014 sowie am 01.01.2015 ist das Finanzamt geschlossen.

Am Freitag, den 02.01.2015 ist das Besucher-Service-Zentrum von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

Am Montag, den 05.01.2015 ist das Besucher-Service-Zentrum von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

Da an den Brückentagen mit einem erhöhten Publikumsandrang und Wartezeiten im Service-Zentrum zu rechnen ist, wird empfohlen, den Besuch des Finanzamts auf einen anderen Tag zu verschieben. Steuererklärungen und sonstige Unterlagen können in den Briefkasten der Steinlachallee 6 und Steinlachallee 8 (Thiepval) eingeworfen werden.
Die Leerungen erfolgen arbeitstäglich.

Das Finanzamt Tübingen wünscht Ihnen
frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen
Erscheint wöchentlich donnerstags.
Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615
Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen
Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30
Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaummedien.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautba-rungen und Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen.
Für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 0711 99076-0,
E-Mail: anzeigen.70771@nussbaummedien.de
Bezugspreis: halbjährlich € 8,85. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. Internet: www.wdspressevertrieb.de
E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de

Notdienste

Notrufnummern

Polizei	**110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	**112**

Ärztlicher Notfalldienst 0711 6013060

Wochenende/Feiertage
Freitagabend und vor einem Feiertag ab 19 Uhr bis 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag von 8 Uhr bis 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik, Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden besetzt.
Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin, Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Dienstplan vom 24.12.2014 bis 01.01.2015
Von Dienstagabend 23.12.2014 bis Montagmorgen 29.12.2014 sind die Notfall-Praxen zuständig:
Notfallpraxis Filder: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden, Tel. 0711 6013060
Notfallpraxis Sindelfingen: Arthur-Gruber-Straße 70, Tel. 07031 9813131
Montag, 29.12.2014 ab 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Dr. Mann, Wilhelmstr. 4/2, Weil im Schönbuch, Tel. 07157 62990
Dienstag, 30.12.2014 ab 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Fr. Breiner, Wasenstr. 19, Dettenhausen, Tel. 07157 61479
Dienstagabend 30.12.2014 ab 19:00 Uhr bis Freitagmorgen 02.01.2015: Notfallpraxis Filder: Tel. 0711 6013060 oder Notfallpraxis Sindelfingen: Tel. 07031 9813131
Bei Unklarheiten hören Sie bitte die Ansage auf dem Anrufbeantworter Ihres Hausarztes bis zum Ende an.
Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen
In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.
Montag bis Donnerstag
gilt für die Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 0711 6013060
Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuches die Leitstelle des Roten Kreuzes unter der Tel. Nr. 0711 6013060.

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte 07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr
(keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant E. Fritz	07157 65309
Stv. FW-Kommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas
EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch
Ortsbauamt Dettenhausen 07157 126-50
Ammertal-Schönbuchgruppe 07031 74240-0

Stromausfall
Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €.

Freitag, 19.12.2014
Internationale Apotheke
Sindelfingen, Böblinger Straße 1
Tel. 07031 815787

Freitag, 19.12.2014
Uhland-Apotheke
Waldenbuch, Gartenstraße 1
Tel. 07157 3837

Samstag, 20.12.2014
Paracelsus-Apotheke
Böbingen, Berliner Straße 28
Tel. 07031 227333

Sonntag, 21.12.2014
Waldburg-Apotheke
Böblingen, Postplatz 14
Tel. 07031 25043

Montag, 22.12.2014
Apotheke im Forum
Sindelfingen (Hinterweil), Nikolaus-Lenau-Platz 21
Tel. 07031 383055

Montag, 22.12.2014
Brunnen-Apotheke
Steinenbronn, Stuttgarter Straße 14
Tel. 07157 22674

Dienstag, 23.12.2014
Pinguin-Apotheke
Sindelfingen (Maichingen), Berliner Straße 24
Tel. 07031 765222

Dienstag, 23.12.2014
Brunnen-Apotheke
Steinenbronn, Stuttgarter Straße 14
Tel. 07157 22674

Mittwoch, 24.12.2014 (Heiliger Abend)
Bürgerhaus-Apotheke
Sindelfingen (Maichingen), Sindelfinger Straße 31
Tel. 07031 381113

Mittwoch, 24.12.2014 (Heiliger Abend)
Apotheke Neues Zentrum
Waldenbuch, Liebenaustraße 36
Tel. 07157 4455

Donnerstag, 25.12.2014 (1. Weihnachtstag)
Apotheke 42
Böblingen, Poststraße 42
Tel. 07031 204360

Freitag, 26.12.2014 (2. Weihnachtstag)
Apotheke an der Stuttgarter Straße
Böblingen, Stuttgarter Straße 17
Tel. 07031 227011

Samstag, 27.12.2014
Apotheke an der Schwabstraße
Böblingen, Schwabstraße 21
Tel. 07031 224085

Sonntag, 28.12.2014
Apotheke Hulb
Böblingen (Hulb), Otto-Lilienthal-Straße 24
Tel. 07031 469317

Montag, 29.12.2014
Apotheke im Stern-Center
Sindelfingen, Mercedesstraße 12
Tel. 07031 878500

Montag, 29.12.2014
Alamannen-Apotheke
Holzgerlingen, Tübinger Straße 1
Tel. 07031 689930

Dienstag, 30.12.2014
Flugfeld-Apotheke Böblingen
Böblingen (Flugfeld), Konrad-Zuse-Straße 14
Tel. 07031 205900

Mittwoch, 31.12.2014 (Silvester)
Apotheke am Marktplatz
Sindelfingen, Marktplatz 4
Tel. 07031 814537

Mittwoch, 31.12.2014 (Silvester)
Fortuna-Apotheke
Dettenhausen, Störrenstraße 35
Tel. 07157 61015

Donnerstag, 01.01.2015 (Neujahr)
Sonnen-Apotheke
Sindelfingen, Mercedesstraße 11
Tel. 07031 794999

Donnerstag, 01.01.2015 (Neujahr)
Central-Apotheke
Schönaich, Wettgasse 45
Tel. 07031 651388

Freitag, 02.01.2015
Apotheke im Breuningerland
Sindelfingen, Tilsiter Straße 15
Tel. 07031 95790

Samstag, 03.01.2015
Apotheke im Spitzholz
Sindelfingen, Feldbergstraße 61
Tel. 07031 805577

Samstag, 03.01.2015
Apotheke Dr. Beranek
Schönaich, Bahnhofstraße 12
Tel. 07031 657373

Sonntag, 04.01.2015
Rotbühl-Apotheke
Sindelfingen, Leonberger Straße 29
Tel. 07031 70820

Sonntag, 04.01.2015
Apotheke am Eichle
Schönaich, Holzgerlinger Straße 3
Tel. 07031 4149777

Montag, 05.01.2015
Apotheke Diezenhalde
Böblingen, Freiburger Allee 57
Tel. 07031 273889

Montag, 05.01.2015
Laurentius-Apotheke
Sindelfingen (Maichingen) Laurentiusstraße 24
Tel. 07031 382365

Dienstag, 06.01.2015 (Hl. Drei Könige)
Apotheke am Elbenplatz
Böblingen, Bahnhofstraße 2
Tel. 07031 227074

Dienstag, 06.01.2015 (Hl. Drei Könige)
Schönbuch-Apotheke
Holzgerlingen, Böblinger Straße 9
Tel. 07031 742500

Mittwoch, 07.01.2015
Apotheke St. Martin
Sindelfingen, Ziegelstraße 30
Tel. 07031 811523

Feuerwerk und Böller sind nicht überall erlaubt!

Bitte Rücksicht nehmen auf Menschen und Tiere!

Beim Feuerwerken gesetzliche Verbote beachten
Es ist ein Gebot der Fairness, bei der "Silvesterknallerei" Rücksicht auf alte und kranke Menschen, Kleinkinder und Tiere zu nehmen.

Es gibt jedoch auch eindeutige gesetzliche Verbote, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallern beschränken. Schon bisher war dies in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen nicht erlaubt. Kraft Gesetz gilt dieses Verbot auch in der Nähe von Fachwerkhäusern. Wer dagegen verstößt begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Ein gewissenhafter Umgang mit Feuerwerksartikeln beginnt schon beim Verkauf. Wer Raketen und Böller der Klasse II an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre verkauft bringt diese in Gefahr und handelt in höchstem Maße unverantwortlich.

Doch trotz aller Hinweise gelangen immer wieder Feuerwerkskörper der Klasse II unerlaubt in die Hände von Kindern und Jugendlichen. Das Gewerbeaufsichtsamt und die Ordnungsbehörden raten deshalb Einzelhandel und Eltern gleichermaßen, sich nicht durch Leichtsinn oder falsch verstandene Zuneigung dazu verleiten zu lassen, hier "großzügig" zu sein. Die Gewerbeaufsicht und der Polizeivollzugsdienst werden auch dieses Jahr wieder Kontrollen durchführen.

Verkauf ab 29.12. –
Böllern nur am 31.12. und 1.1. erlaubt
In diesem Jahr ist der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ab 29. Dezember 2014 erlaubt. Gezündet werden dürfen diese Artikel nur am 31. Dezember und am 1. Januar. Bei Verstößen droht Bußgeld und eine Beschlagnahme der Feuerwerksartikel.

Tipps der Feuerwehr:
Damit Silvester nicht tragisch endet
Jedes Jahr passieren bei der Silvesterknallerei schlimme Unfälle. Hände, Augen, Ohren sind besonders gefährdet. Und Feuerwerkskörper können schnell Brände entfachen. Die Feuerwehr rät daher:

- Feuerwerkskörper und Raketen sind Sprengstoff und dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.
- Die Hinweise der Hersteller sind unbedingt zu beachten. Mit wenigen Ausnahmen ist eine Verwendung in geschlossenen Räumen verboten.
- Nach dem Anzünden ausreichenden Sicherheitsabstand einnehmen. Feuerwerkskörper und Raketen nicht unkontrolliert wegwerfen. Niemals auf Menschen werfen.
- Nicht gezündete Feuerwerkskörper niemals nachzünden.
- Auf keinen Fall Feuerwerkskörper selber herstellen und Feuerwerkskörper so aufbewahren, dass keine Selbstentzündung möglich ist.
- Feuerwerkskörper nicht in oder auf Häuser werfen. Fenster während der Knallerei schließen.
- Brennbare Gegenstände am Haus, auf Balkonen usw. vor Silvester entsorgen. Erhöhte Brandgefahr!

Bitte Silvestermüll beseitigen!
Gegen ein „kleines Feuerwerk“ in der Silvesternacht hat wohl kaum jemand etwas einzuwenden, aber in Maßen tut’s auch. Und da die Reste von Feuerwerkskörpern auf den Straßen nicht unerheblichen Müll hinterlassen, bitten wir, die unschönen Spuren der Silvesternacht am Neujahrstag zu beseitigen.

Angemeldetes Feuerwerk

Samstag, 03.01.2015

Bei der Gemeinde wurde von einem Erlaubnisinhaber (gewerblichem Anbieter) nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen eines Feuerwerkes angezeigt. Das Feuerwerk wird anlässlich eines Geburtstages am Samstag, 03.01.2015 kurz nach 22.00 Uhr für die Dauer von 5 Minuten auf einem Privatgrundstück oberhalb der Helmuth-Bächle-Straße abgebrannt.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Bärenareal/Mühlwiesen

Entwurfsunterlagen stehen auch digital auf www.dettenhausen.de bereit

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.12.2014 wird der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die öffentliche Auslegung und Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt vom 19.12.2014 bis einschließlich 29.01.2015 beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Rathaus, oberes Foyer, 1. OG, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und dienstagnachmittags von 16:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.
Die Planunterlagen können auch digital auf www.dettenhausen.de über die eingerichtete Verlinkung auf der website des Planungsbüros Krisch und Partner, Tübingen, eingesehen werden und stehen dort zum Herunterladen bereit.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.10.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts erhöhen sich um je 15.000 € auf 9.420.000 €. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts erhöhen sich um je 387.000 € auf 1.500.000 €.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert bei 0 €.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert bei 0 €.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert bei 1.500.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden nicht neu festgesetzt.

II. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 19. Dezember 2014 bis 08. Januar 2015, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 1.2, öffentlich aus.

III. Die Gesetzmäßigkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan wurde durch Erlass des Landratsamtes Tübingen vom 16.12.2014, AZ.: 902.41, bestätigt.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 09.12.2014 folgende Änderung der Erschließungsbeitragssatzung i. d. F. vom 12.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Dettenhausen, den 09.12.2014

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Dettenhausen

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderung der Abwassersatzung i. d. F. vom 09.12.2008, zuletzt geändert am 03.12.2013, als Satzungbeschlossen:

§ 1
§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

§ 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Allgemeine Anschlüsse

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);

§ 3
§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 93 WHG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 4
§ 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen und danach auferlegte Verpflichtungen betreten.

§ 5
§ 32 wird wie folgt geändert:

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 6
§ 33 wird wie folgt geändert:

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträgen je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1.	für den öffentlichen Abwasserkanal	3,87 €
2.	für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	2,94 €.

§ 7
§ 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

4. in den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

§ 8
§ 43 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 9
§ 46 wird wie folgt geändert:

§ 46 Anzeigepflicht

Nach Absatz 6 wird neu eingefügt:

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

Die ehemaligen Absätze 7 und 8 werden zu 8 und 9.

§ 10

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Dettenhausen, den 09.12.2014

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeindebücherei

Gemeindebücherei geschlossen

Die Gemeindebücherei im Bürgerhaus ist in den Schulferien geschlossen. Ab Montag, 12.01.2015 ist die Bücherei wieder geöffnet.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Dettenhausen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 09.12.2014 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung i. d. F. vom 09.12.2008, zuletzt geändert am 26.11.2013, beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Die Produkte und Geräte, die

1. In einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. In einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland erforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 3

§ 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

Nummer 4 wird gestrichen. Nummer 5 wird Nummer 4. Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird zu Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 4

§ 36 wird wie folgt geändert:

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m2) Nutzungsfläche (§ 28) 3,98 €.

§ 5

§ 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

§ 6

§ 42 wird wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss m³/h(Qmax)	3 und 5	7	10	20	30
Nenndurchfluss m³/h(Qn)	1,5 und 2,5	3,5	5	10	15
€/Monat	4,50 €	10,50 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €

Maximaldurchfluss m³/h(Qmax)	40	50	70	90	95
Nenndurchfluss m³/h(Qn)	20	25	35	45	50
€/Monat	60,00 €	75,00 €	105,00 €	135,00 €	142,50 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 7

§ 43 wird wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,25 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,25 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 2,50 €.

§ 8

§ 46 wird wie folgt geändert:

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. m. § 27 KAG).

§ 9

§ 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 49 Anzeigepflichten

Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 10

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Dettenhausen, den 09.12.2014

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbands Abwasserverband Schaichtal

Die von der Verbandsversammlung am 10.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 01.12.2014 genehmigt worden. Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 Abs. 3 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 GKZ und § 81 Abs. 3 GemO wird die Haushaltssatzung nachstehend veröffentlicht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.12.2014 bis 08.01.2015, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Zimmer 1.2, öffentlich aus.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Abwasserverband Schaichtal" am 10. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	713.531,00 €
	davon im Verwaltungshaushalt	624.940,00 €
	davon im Vermögenshaushalt	88.591,00 €
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	0,00 €
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtigungsermächtigungen in Höhe von	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der ungedeckte Aufwand wird gem. § 13 der Verbandssatzung auf die Gemeinden Weil im Schönbuch und Dettenhausen umgelegt.

Die Umlagen werden vorläufig wie folgt festgesetzt:

1.	Betriebskostenumlage im Verwaltungshaushalt auf	349.750,00 €
	davon Dettenhausen	279.800,00 €
	davon Weil im Schönbuch	69.950,00 €
2.	Zinsumlage im Verwaltungshaushalt auf	19.000,00 €
	davon Dettenhausen	15.200,00 €
	davon Weil im Schönbuch	3.800,00 €
3.	Abschreibungsumlage im Verwaltungshaushalt auf	88.591,00 €
	davon Dettenhausen	69.438,00 €
	davon Weil im Schönbuch	19.153,00 €
4.	Tilgungsumlage im Vermögenshaushalt	0,00 €
	davon Dettenhausen	0,00 €
	davon Weil im Schönbuch	0,00 €

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

Thomas Engesser
Verbandsvorsitzender

Regierungspräsidium Stuttgart
Planfeststellungsbehörde
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Az.: 24-3826.1 / ZVS – Holzgerlingen bis Dettenhausen

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Elektrifizierung und den Ausbau der Schönbuchbahn von Holzgerlingen bis zum Streckenende in Dettenhausen, Bahn-km 9+350 bis 17+225;
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 18a AEG i.V.m. § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Der Zweckverband Schönbuchbahn hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 - 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Elektrifizierung und der Ausbau der Schönbuchbahn von Holzgerlingen bis zum Streckenende in Dettenhausen, Bahn-km 9+350 bis 17+225.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Planfeststellungsunterlagen enthalten die hierfür erforderlichen Informationen.
Das Anhörungsverfahren ist Teil des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73, 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, ist auch zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, 3 Ordner) liegen in der Zeit
von **12.01.2015 bis 11.02.2015** (je einschließlich)
beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Bismarckstr. 7, 72135 Dettenhausen im Rathaus, Bismarckstr. 7, Oberes Foyer, 1. OG, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 – 12:00 Uhr, dienstagnachmittags von 16:00 – 18:00 Uhr und mittwochnachmittags von 14:00 – 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Der Planbereich (Planfeststellungabschnitt 4) ist in dem auf Seite 13 abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt.

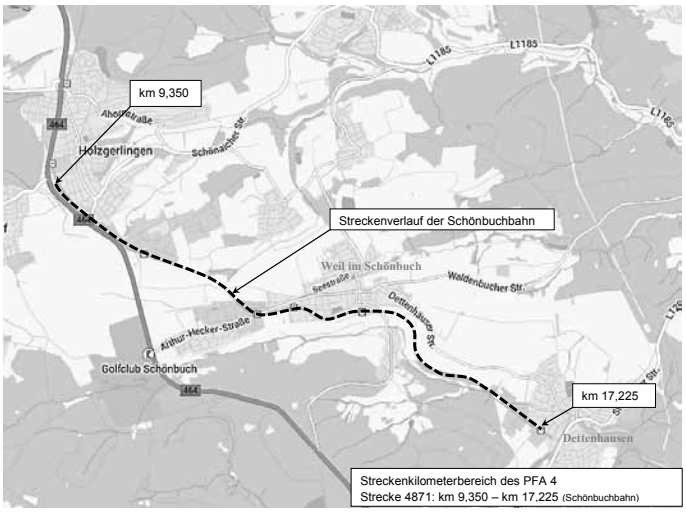

Die Schönbuchbahn, Planfeststellungsabschnitt 4

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart, www.rp-stuttgart.de, unter aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.
Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

25.02.2015

bei der Stadt Holzgerlingen, den Gemeinden Weil im Schönbuch und Dettenhausen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09 in 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (sogenannte Präklusion, § 18a Nr. 7 AEG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 18a Nr. 2 AEG.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen per E-Mail sind unwirksam. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), hat auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Vertretung der übrigen Unterzeichnenden mit Namen und Anschrift zu unterzeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Wenn eine Erörterungsverhandlung stattfindet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Falls ein Erörterungstermin stattfindet, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis oder Dienstbarkeitsentschädigung) wird ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt, wenn sich keine Einigung erzielen lässt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) an die Einwender kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Zweckverband Schönbuchbahn als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

gez. Roland Frey
Regierungspräsidium Stuttgart
Planfeststellungsbehörde

Öffnungszeiten des Landratsamts während der Weihnachtsferien

Heiligabend, Silvester und 2. Januar 2015 geschlossen

Während der Weihnachtsferien außerhalb der gesetzlichen Feiertage hat das Landratsamt regulär geöffnet. Dies gilt auch für die „Brückentage“ Montag, 22. Dezember; Dienstag, 23. Dezember sowie Montag, 29. Dezember und Dienstag, 30. Dezember 2014.
Bitte beachten Sie: An Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) sowie am Freitag, 2. Januar 2015 hat das Landratsamt geschlossen. Dies betrifft auch die Zulassungs- und Führerscheinstelle.

Übersicht reguläre Öffnungszeiten Zulassungsstelle:

montags bis mittwochs	7.30 – 15 Uhr
donnerstags	7.30 – 17.30 Uhr
freitags	7.30 – 12 Uhr

Übersicht reguläre Öffnungszeiten Führerscheinstelle:

montags bis mittwochs	7.30 – 12.30 Uhr
donnerstags	7.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
freitags	7.30 – 12 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

montags bis mittwochs	7.30 – 16 Uhr
donnerstags	7.30 – 17.30 Uhr
freitags	7.30 – 12.30 Uhr

Die jeweils für die Abteilungen gültigen Öffnungszeiten sind auf der Homepage www.kreis-tuebingen.de ersichtlich.

Fundsachen

Thermoschutzfolie

Veranstaltungen im Januar

29.12.-05.01.	Kath.Kirche	Sternsinger	
06.01.	Schwäb. Albverein	40. Traditionswanderung	
06.01.	Schwäb. Albverein	Mutscheln	Altenzentrum Haus im Park
10.01.	Freie Narren	Nacht der Narren	Festhalle
11.01.	Freie Narren	Fasnetsumzug durch Dettenhausen	im Ort
12.01.	Krankenpflegeverein	Hilfen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Begegnungsstätte Haus im Park
18.01.	Gemeinde	Neujahrsempfang	Festhalle
27.01.	Gemeinde	Gemeinderatssitzung	Rathaus, Sitzungssaal
29.01.	SPD Ortsverein	Jahreshauptversammlung	Altenzentrum Haus im Park

Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Gemeinde, Dettenhäuser Vereine, Kirchen und Gruppierungen

Fahrplanwechsel für Bahn und Bus

naldo- Minifahrpläne erhältlich

Am 14. Dezember fand für sämtliche Bus- und Zugstrecken im naldo der alljährliche Fahrplanwechsel statt. Dabei wird der Verkehrsverbund naldo bei den gedruckten Fahrplanmedien in Zukunft verstärkt auf die kostenlos erhältlichen naldo-Minifahrpläne setzen. Diese werden für die rd. 220 Zug- und Buslinien im naldo produziert und werden bei Fahrplanänderungen auch unterjährig neu aufgelegt. Durch ihr handliches A7-Format passen sie zudem bequem in jede Hosen- oder Handtasche.
Die Minifahrpläne sind auch dieses Jahr bei den Verkehrsunternehmen, den Geschäftsstellen der Zeitungen, den Landratsämtern und bei den Städten und Gemeinden erhältlich. Verschiedene Verteilstellen halten zudem speziell alle für den Landkreis relevanten Minifahrpläne für die Kunden vorrätig. Für die Buslinien des Stadtverkehrs Tübingen (SVT) geben zudem die Stadtwerke Tübingen (swt) einen Kurzfahrplan heraus, der kostenlos in den Bussen und an den SVT-Verkaufsstellen erhältlich ist.

Im Internet unter www.naldo.de sind bereits jetzt die neuen Fahrplandaten verfügbar:

- in der Rubrik Minifahrpläne kann man unter Eingabe der Zug- und Buslinie die neuen Fahrpläne einsehen.
- die Elektronische Fahrplanauskunft EFA gibt schon jetzt Fahrplanauskünfte mit Datum ab dem 14. Dezember.
- Kunden, die eine Gesamtschau der Fahrpläne eines Landkreises benötigen, finden die Fahrpläne der bisherigen Fahrplanbücher in elektronischer Form zum Anschauen oder selber ausdrucken.

Mobile Nutzer können die kostenlose naldo-Fahrplan-App für Smartphones (iOS und Android) nutzen.

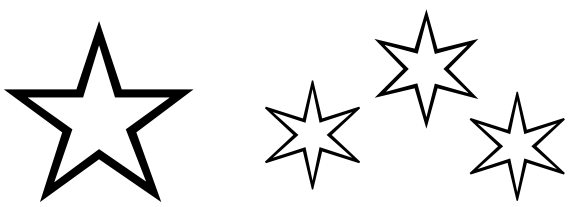

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 30.12.2014
Dienstag, 13.01.2015

Restmüll
Dienstag, 23.12.2014
Donnerstag, 08.01.2015

Gelber Sack
Freitag, 19.12.2014
Freitag, 02.01.2015
Freitag, 16.01.2015

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 19.12.2014
Freitag, 09.01.2015
15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz
Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr

Dienstzeiten der Ortsbehörde für die Rentenversicherung

Bis zum 06.01.2015 können bei der Ortsbehörde Dettenhausen keine Termine für Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbart werden. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Regionalzentrum Reutlingen, Tel. 07121/20370.

Ab 08.01.2015 können wieder dienstags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Termine unter der Telefonnummer 126-34 vereinbart werden.

Schulnachrichten

Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch

Liebe Eltern und Freunde der Oskar-Schwenk-Schule,

"Der ist reich, dem das Leben die Abschiede schwer macht." Stimmen diese Worte, dann bin ich steinreich, denn Abschiede fallen mir generell nicht leicht. Aber auch ohne Alfred Grünewald darf ich mich glücklich schätzen, zwölf Jahre an der Oskar-Schwenk-Schule in Waldenbuch tätig gewesen zu sein. Mit tiefer Dankbarkeit habe ich deshalb Abschied genommen von einer Tätigkeit, einem Gebäude, nicht aber von den Menschen, die darin lehren, lernen und arbeiten. Sie sind ein Teil meines Lebens und werden mir deshalb immer wichtig sein!

Von ganzem Herzen bedanke ich mich für die Wertschätzung, die ich in all den Jahren als Konrektorin, Mitarbeiterin und Leiterin des Ganztags erfahren durfte, für die Kollegialität und Loyalität aller Mitarbeiter in Schule und Ganztag, für viele herzliche, oft freundschaftliche Gespräche und Kontakte.

Ganz besonders danken möchte ich für den von der Schule gestalteten wunderbaren Abschiedsnachmittag im Kreise meiner ehemaligen Mitarbeiter. Der Kinderchor unter Leitung von Frau Jaudas-Mesmer und die Worte der Kolleginnen wärmten das Herz; die Blumengrüße von Gemeinde und Ganztag erfreuten das Auge; die freundlichen Reden von Herrn Bürgermeister Lutz, Herrn Rektor Metzger und Frau Tief zeugten von Anerkennung und Wohlwollen, die Grüße von Stadtbücherei und CDU Fraktion sprachen von gelungener Zusammenarbeit mit allen Gremien, und der von Frau Scherer übermittelte Dank der Eltern streichelte die Seele.

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle, die diesen Nachmittag gestalteten und mit mir verbrachten und für ihre Grüße, Worte und Gaben; an die Schule und Frau Tief, der neuen Leiterin des Ganztags, für dessen Planung, Organisation und Durchführung, an Herrn Kirschner und seine Helfer, an alle Sänger und Redner, an Kuchen- und Plätzchenbäcker.

„Du weißt nicht, zu welchen Höhen du dich aufschwingen kannst, solange du deine Flügel nicht ausbreitest."

Dieser Schule und ihrem Ganztag, der Schulleitung, dem Kollegium, allen Mitarbeitern, Kooperationspartnern und Freunden, und nicht zuletzt allen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest, ein erfolgreiches Jahr 2015 und für die Zukunft immer „weite Flügel!"

Ihre
I.-Barbara Hoffmann

Kindergarten-Info

Luft zum Leben
Kraft zum Geben
Glück zum Teilen
Zeit zum Weilen
wünsch ich dir
heut von mir
und schenke dir
Gute Wünsche auf Papier
Doris Wohlfahrt

In diesem Sinne wünschen Ihnen alle Kinder und Mitarbeiterinnen der Dettenhäuser Kindertagesstätten besinnliche, erholsame Feiertage und ein gesundes, neues Jahr mit vielen schönen Momenten.

Schönbuch-Kindergarten

,, Schenk ein Lächeln ..."
Wir haben mitgemacht, damit möglichst viele Kinderaugen strahlen !!!

Die Aktion ,, Schenk ein Lächeln " hat uns vom Schönbuchkindergarten bereits im vergangenen Jahr sehr angesprochen und nachdenklich gestimmt. Durch die tatkräftige Unterstützung unserer Kinder und Eltern konnten wir uns auch in diesem Jahr wieder an dieser Aktion beteiligen. Mit ,, Schenk ein Lächeln " möchten wir Kinder, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, mit Weihnachtsgeschenken überraschen. Diese Geschenke wurden ganz fleißig für Kinder und Jugendliche aus sozial schwächer gestellten Familien, die in Deutschland leben, eingepackt und versendet.

Kinderhaus Weinhalde

Erzieherin 2014
(mit ca. 160 beweglichen Teilen, kein Plastik!)
Inhalt: Natürliches, pflegeleichtes Material, sehr weich, aber dennoch zäh; Drahtseile zur Fertigung besonders robuster Nerven; einen Schoß, auf dem 10 Kinder gleichzeitig Platz haben; 1 Rücken, auf dem sich alles abladen lässt, aber so flexibel, dass sie in einer

überwiegend gebückten Haltung leben kann ; 6 Paar Hände; 3 Paar Augen: Eines, das durch geschlossene Türen blickt, während sie fragt: Was macht ihr denn da drüben? - obwohl sie es längst weiß. Ein zweites im Hinterkopf, mit dem sie sieht, was sie nicht sehen soll, aber wissen muss. Und natürlich zwei Augen vorn im Gesicht, aus denen sie ein Kind ansehen kann, das sich unmöglich benimmt, und die trotzdem sagen: Ich verstehe dich und habe dich sehr lieb - ohne dass sie ein einziges Wort spricht; einem Mund, um einen 6-Jährigen dazu zu bringen, sich vor dem Essen die Hände zu waschen, einen 3-Jährigen davon zu überzeugen, dass Knete nicht essbar ist und um zu übermitteln, dass Füße überwiegend zum Laufen und nicht zum Treten gemacht sind. Die Teile nach Anleitung zusammenfügen. Wenn man alles richtig gemacht hat, ist sie sehr genügsam, kann denken, urteilen, Kompromisse schließen und vergessen. Für die Basisversion sind folgende Add-ons optional erhältlich: "Zuspruch 1.0": kann alles heilen, von der Beule bis zum Seelenschmerz; "Geburtstagsedition": kann zwanzig Kinder mit einem einzigen Geburtstagskuchen zufrieden stellen. Nur als Special Edition erhältlich: "Phoenix 3s": sie kann sich selbst heilen, wenn sie krank ist. Fehlerdiagnose: Feuchtigkeitsaustritt an den Augen: kein Defekt! Das ist eine Träne, sie fließt bei Freude, Trauer, Enttäuschung und Schmerz. Sie ist das Überdruckventil.

Liebe Erzieherinnen,
in der heutigen hektischen Zeit reißt Ihr Euch ein Bein für uns aus, macht Euch krumm und scheint die Grenzen des Möglichen zu überschreiten, um UNS KINDERN eine schöne Zeit und ein harmonisches Miteinander zu ermöglichen.

Dafür möchten wir Euch von Herzen danken.Wir wünschen Euch nun ruhige und besinnliche Feiertage, Gesundheit und Kraft für das neue Jahr 2015!

Ein herzliches Dankeschön an die Erzieherinnen für all die schönen Momente. Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.
Der Elternbeirat vom Naturerlebniskindergarten

Naturerlebnis-Kindergarten

Eindrücke aus dem Naturerlebniskindergarten
Im Herbst haben die Kinder und Familien viel erlebt. Für einige neue, kleine Kinder gab es die erste Apfelernte mit dem Kindergarten. Am Bahnhöfletag (Tag in den Räumlichkeiten) wurden die Äpfel gemeinsam zu Saft gepresst. An einem anderen Tag konnte Apfelmus und Apfelgelee probiert werden.
Unser Familien-Herbstfest fand im Oktober statt. Beim gemeinsamen Singen, Bilderbuch anschauen, spielen, einpflanzen einer Blumenzwiebel und leckerer Kürbissuppe über dem Lagerfeuer vergingen die Stunden schnell. Im November zogen wir mit unseren Laternen Richtung Wald. Begleitet von Trompete und Gitarre wurden Laternenlieder gesungen. Ein lustiger Umtrunk bei Punsch und Gebäck rundete das schöne Fest ab.
Plätzle, Ausstecherle, Guatzle oder Brötla wurden von den fleißigen Kindern für die Adventsfeier gebacken.